

BRANTEC INFORMIERT

Juni 2014

Änderung in der Sicherheitskennzeichnung aufgrund DIN EN ISO 7010 und ASR A1.3

Im Oktober 2012 wurde die internationale Norm ISO 7010 als **DIN EN ISO 7010** („Sicherheitszeichen“) in Deutschland verbindlich veröffentlicht. Im unmittelbaren Anschluss wurde in Deutschland ebenfalls die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung“ verabschiedet. Die neuen Vorgaben ersetzen die bis dato geltenden Normen der Reihe DIN 4844, die alte ASR A1.3 und die Vorgaben der Berufsgenossenschaften BGV A8/ GUVA 8. Beide deutschen Regelwerke (Norm und staatliche Vorgabe) beinhalten ab diesem Zeitpunkt die international einheitlichen Sicherheitszeichen. Diese sind nicht nur in Arbeitsstätten, sondern in allen Bereichen des öffentlichen Lebens (inklusive der baurechtlichen Anforderungen z. B. in Versammlungs- und Beherbergungstätten) verbindlich.

Im Vergleich zur bisherigen ASR A1.3 wurden nahezu alle Sicherheitskennzeichnungen angepasst. Im Bereich der Brandschutzzeichen sind die Änderungen deutlich: es wurden z. B. zur besseren Unterscheidung, auch bei eingeschränkter Sicht, alle Symbole um eine stilisierten Flamme ergänzt.

Durch die Änderungen ebenfalls beeinflusst sind die Vorgaben für die Flucht- und Rettungswegpläne (**Neu: DIN ISO 23601**), hier galt bislang die DIN 4844-3. Eine international einheitliche Darstellung konnte dadurch erreicht werden, so z. B. die Darstellung der Fluchtwege mit Hilfe grüner Pfeile und die Markierung des Standortes mit einem blauen Punkt.

Die Änderungen in den gesetzlichen und normativen Vorgaben wirken sich selbstverständlich auch auf die bestehenden Sicherheitskennzeichnungen aus. Gemäß Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist ein Austausch der vorhandenen Beschilderung unter engen Rahmenbedingungen nicht zwingend erforderlich. Auf einen Austausch kann verzichtet werden, wenn im Zuge einer Gefährdungsanalyse festgestellt wird, dass die vorhandene Beschilderung gemäß der ASR A1.3 von 2007 den gleichen Hinweisgrad erfüllt, wie die neuen Symbole. Dabei ist zu beachten, dass die aktuelle ASR A1.3 nur durch die neue Art der Beschilderung eingehalten wird. Bei neu errichteten oder neu ausgestatteten baulichen Einrichtungen und Arbeitsstätten ist ausschließlich die Nutzung der neuen Kennzeichnung zulässig. Eine Vermischung der Kennzeichnungen in einem Gebäude ist nicht zulässig.

Die korrespondierenden Elemente Beschilderung und Flucht- und Rettungsplan müssen ebenfalls aufeinander abgestimmt sein. Ist die Liegenschaft mit der neuen Symbolik ausgestattet, dürfen im Flucht- und Rettungsplan auch nur die neuen Symbole verwendet werden und umgekehrt.

Die Beschäftigten müssen in die neue Symbolik eingewiesen werden. Sollten im Gebäude nach der Gefährdungsanalyse noch die alten Symbole verwendet werden, sind die Beschäftigten darauf hinzuweisen, dass in anderen Gebäuden/ Einrichtungen andere Symbole angetroffen werden können.

Beispielhafte Änderungen neue DIN EN ISO 7010:



alte ASR A1.3:

